

## Satzung

### Bebauungsplan SEEPARK, im Stadtteil Mietersheim

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. März 2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan SEEPARK im Stadtteil Mietersheim als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 23. Februar 2015
- Nutzungsplan vom 23. Februar 2015

Beigefügt sind:

- Begründung vom 23. Februar 2015

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 23. Februar 2015 zuwiderhandelt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 24. März 2015

  
Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

